

Regierungspräsidium Freiburg
- Enteignungsbehörde -
Aktenzeichen: 24-1065-47

79098 Freiburg i. Br., 18.09.2026
Kaiser-Joseph-Straße 167
Telefon: 0761/208-1132

Öffentliche Bekanntmachung nach § 22 Landesenteignungsgesetz (LEntG)

1. Die TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 01.10.2025 auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Freiburg vom 30.08.2021 betreffend die 380- kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt B1, Aktenzeichen: 24- 2437/2- 034.1, gemäß § 45 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz (LEntG) einen Antrag auf Enteignung mit dem Ziel der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für eine Teilfläche des nachfolgend bezeichneten Grundstücks gestellt:

Grundbuch von Griesheim:	Blatt Nr. 395
Gemarkung:	Griesheim
Flst. Nr.:	3116
Gesamtgröße:	4.972 m ²
Dauerhaft beanspruchte Fläche:	2139 m ²

Die beantragte beschränkte persönliche Dienstbarkeit dient der Errichtung, dem Betrieb sowie der Unterhaltung und Sicherung der im Rahmen der Netzverstärkung erforderlichen Anlagen.

2. Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird bestimmt auf:

**Montag, den 26.10.2026 um 10:30 Uhr,
im Regierungspräsidium Freiburg (Basler Hof),
Alte Druckerei (Raum 04),
Kaiser-Joseph-Straße 167,
79098 Freiburg im Breisgau.**

3. Der Enteignungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br., während der Dienststunden eingesehen werden.
4. Es ergeht die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br., unter dem Aktenzeichen 24-1065-47 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.
6. Von der Bekanntmachung des Enteignungsverfahrens an tritt die Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 26 LEntG in Kraft.

gez. Ritter